

Der Stadt Külsheim, Kreis Tauberbischorshein
zum Bebauungsplan vorn 3. III. 1962 für das Baugebjet über die Gewanne: "Brunnengässlein, Neuried und Am Eiersheimer Weg".

I
Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebietes ergibt sich aus dem Bebaungsplan vom 3. III. 1962, festgestellt durch das Landratsamt - Burgermeisteramt ............................... am

## II

Zweckbestimmung des Baugebietes

1) In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleinen Nebengebäuden ( $V g l . V I$ Abs. 1) nur Gebäude erstellt werden, die ausschließlich zum Wohnen bestimnt sind. Einzelne gewerbliche, sowie landwirtschaftliche Betriebe können zugelassen werden, soweit diese sich mit dem Charakter des iohngebietes vereinbaren lassen, außerdem bedarf es der Zustimmung des Geneinderates fur die Erstellunk solcher Gebäude.
2) Betriebe, die die Nachbarschaft durch iauuch, Ruß, staub, Dämpfe, Geruch, Geråusche, irschütterungen oder ahnliche tinwirkungen belästigen können, sind verboten. Tankanlagen für den öffentichen Verkehr sind nur gestattet, soweit sie im Bebauungsplan vorgesehen sind.

## III

## Zulėissige Uberbaunng

Die Uberbaung eines Grundstückes (\$ 22 LBO) darf nicht mehr als $25 \%$ der Grundstiucksfläche betragen, bzw. entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan.

## Bauweise，Gren－und Gebaiudeabstand

1）In dom Baugebiet ist die of：ene Bauweise（Einzelhäuser，Doppel－ Häuser und Mehrfamilie．häuser）nach Mabgabe des Bebaungsplanes vorgeschrieben．（Doppeliäusar sollen möglichst gleichzeitig aug gefihrt wad einheitlich gestaltet werden）。
2）Fư die zulüssige Gescholzall，die Stellung und die Firstm fichtung der Gebäude sild die Eintra：gungen im Bebauungsplan maß－ gebend．
3）Bei der uffenen Bauweise mul der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von cen Nachba engrenzen entsprechend den Eins tragungen in Bebauungsplan $\jmath z w$ 。 den in den Erläuterungen an－ gegebenen Maßon sein．

## V

## Gestaltung der Bauten

1）Die Grundrisse dey Einzeihäaser sollen ein langgestrecktes Rechtseck bilden，in Verhälknis etwa 1：1，25．（Das gilt fuir die Einzelhäuser）Die amandriese der Doppelhäuser Hönnen in der Regel bis zu $12,00 \mathrm{~m}$ breit and dirien bis zu 22，00 m lang sein． Die 3－geschos：jgen Gebäude Nr． 1 bis Nr． 10 durfen in der Breite wie vor，in der länge jedoch bis zu 27，00 m lang sein，wëhrend die 3 －geschosstgen Gebäude Nr。 109 bis Nr． 113 bis zu $33,00 \mathrm{~m}$ lang sein durion．
Lie 2－geschossigen Reihenbauser der Grundstücke Nr． 61 bis Nr． 78 und Nr． 84 bis Nr． 91 durfen eine Breite（senkrecht zur Strabe ge－ messen）bis zu $12,00 \mathrm{~m}$ und eine länge（parallel zur straße ge－ messen）bis zu． $8,50 \mathrm{~m}$ haben．
2）Die Hơhe der Gebäude darf von Straßenoberkante－oder von natur－ lichem Gelände－oder vom eingegbneten Gelände jeweils im Mittel gemessen－bis zum Schntttrunkt der Außenwand mit der Unterseite der Sparren betragen：

| bei eingeschossigen Cebäuden | $3,50 \mathrm{~m}$ |
| :--- | :--- |
| bei einoinhalbgeschossigen Gebäuden | $4,00 \mathrm{~m}$ |
| bei zweiceschossigen Gebäuden | $6,30 \mathrm{~m}$ |
| bei dreigeschossigen Gebäuden | $9,00 \mathrm{~m}$ |

3）Die Sockelhöhe der Gebäude（Oberkante ErdgeschobfuBboden）ist möglichst niedrig zu halten．Sie darf nicht mehr als $1,00 \mathrm{~m}$
bzw。 im Mittel gemessen $0,50 \mathrm{~m}$ betragen．
4）An－und Vorbauten an den Gebäucen sind nur gestattet，wenn sie in einem angemessenen Größenveshältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfitigen．
5）Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche hamonisch zu gestaiten．
6）Beim Reihenhaustyp，（Bauplätze Nr． 61 bis einschl．Nr． 78 und $N r .84$ bis einschl．Nr． 91 sinc die Gebäudeversetzungen so an－ zuordnen，daß eine Dachfläche nöglichst ohne Unterbrechung durch－ läuft。 Der Bauköxper des Bauplatzes Nx。 154 soll möglichst im Bungalowstie errichtetwrden。

7）Die Dachneigung darf bei den Hi uptgebäuden höchstens zwischen $26^{\circ}$ und $30^{\circ}$（flachgeneigtes Dach）betragen。AusschlieBlich die Hauptgebäude der Grundstücke N：\％ 114 bis einschl。118．Diese Ge－ bäude sind eineinhalbgeschossif und haben ein ca． $48^{\circ}$ bis $50^{\circ}$ Dach．Fur die Dacheindeckung sollen in dex Regel dunkel engobiex－ te Ionziegel verwendet werden。
8）Die Ausfiuhrung eines Kniestock is ist bei drei－und mehrgeschos－ sigen Gebäuden untersagt。Bei len ein－u。 wuelgeschossigen Geo bëuden ist bis zu einer Höhe $v$ on $0,30 \mathrm{~m}$ ，uno bei den eineinhalb－ geschossigen Gebauden bis zu 0 80 m ，gemessen zwischen Oberkante Letzter Geschobdecke und dem S：hnittpunkt der Spaxren，ein Kniestock zugelassen．
9）Bei Hauptgebäuden mit flachgen oigtem Dach ist dor Einbau von Bin－ zelwohnräumer nur an den Giebelseiten gestattet．Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüitung jedoch ausschließlich durch Giebel－ fenster exhalten．Die Belichtuig und Belưfuang des nichtausgebauten Dachbodens muß durch liegende renster exfolfon．
10）Dachgaupen und Dachaufbauten sind bei den eineinhalbgeschossigen Gebäuden（Bauplätze Nr． 114 bis einschl。Nr，118）zugelassen。Sle sind auf der Dachfläche so zu vertellen，daß eine harmonische Wirm kung entsteht und die Klarheit der Dachform nicht beeinträchtigt wird．In keinem Falle darf die Gesantiange der Dachgaupen bel Ge－ bäuden mit Satteldächern mehr $\varepsilon$ ls ein Dritten，der jeweiligen Sel－ tenlänge betragen．Die Höhe der Stimseiten der Gaupen soll，im Roh－bau zwischen Dachflächen vad Unterkante der Sparren gemessen nicht mehr als $0,90 \mathrm{~m}$ betrager．

Duchgaupen und Duchaufbautea sind so anzuoxdnen，dab die Traufe nicht untexbrochen wisd．Unterhalb dex Dichgaupen müssen mindesm tens 2 oder 3 zlegelreihen jurchlaufen，das gleiche gilt auch fuir den Purst des Hauptdaches．Die Seitenwangen der Dachgaupen und Dachaufbuaten sollen in Fas je und Baustoff der Dachdeckung ange－ pabt wespden。

11）Schornsteine sollen in der pegel in der Firstlinio oder deren Nähe aus dem Jach gefuhrt warden．

## VI

Nebengebertrde und Garagen

7）Nebengebiude sollen in ein am ungemessenen Größenyerhältnis zum Hauptgebeude stehen un 3 sind nit diesem in einen guten baulichen Zucamenhang zu oxingen．
Um gröbere Beukörper zu er lalten，sind die freistehend vor＿ gesehenen Nekengebiude zwe Ler benachbarter Grundstutcke zu ei nem Baukörper zusammenzufassen，entsprechend den Eintragungen Im Bebauwngsplan．

2）Nebengebäude mïssen eingesthossig erstellt werden und zwar die Stirnseite zux Straße gexishtet darf nicht höher als $3,00 \mathrm{~m}$ sein，die maximale Grundri 3fläche darf das Maß von $3,50 \mathrm{~m}$ Breite und 5，00 m Jiange nicht übe sschreiten。 Das bedeutet für 2 auf der Grenze zusammengefaßte Gaxigen eine maximale GrundxiBfläche von 7，00 m Breite und $6,00 \mathrm{~m}$ 持inge．Das gleiche gilt fur die im Be－ batungsplan eingezeichnetel Garagengxuppen bei den Hehrfamilien－ häusern，doho hiex darf di；Breite einax Garageneinheit bis zu $3,00 \mathrm{~m}$ Im Lichten sein．Di ？maximale Gesamtbreite dieser Garagen－ gruppe darf das Niaß von $12,00 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten．Bei ente sprechenden Geländeverhält $2 i \leq s e n$ dürfen die Garagen paarweise in Ihrer Hohe dem Gelande ang ppasst werden，d．h。 in der Höhe abgem stuit perden．Die zusammen 弓ef：asste Garugengruppe belm Mehrfamilien－ haus $N x$ ． 113 muß in dex Mi the，dola an den aneinanderstußendezt Rückselters er twëssert werd on。

Die Dacheindeckung der Nebengebäude muß aus ziegelfarbigem As－ bestzement－Wellplatten mit einer Neigung von $6^{\circ}$（～ $10 \%$ ）， oder durch ein Betonflachdach mit Zementglattstrich oder Dache pappisolierung mit einer Neigung von ca． $2-3 \%$ nach der Rück－ seite hergestellt werden．Zwei an der Gremze beieinanderliegen－ de Nebengebäude müssen an der Stirnseite zur Straße gleich hoch erstellt werden．Das gilt für alle Nebengebäude，sofern diese nachfolgend nicht anders beschrieben sind．

3）Die Nebengebäude fur die Bauplätze Nr。 11 bis einschl。Nr， 20 sind im rückwärtigen Teil des Bauplatzes zu erstellen，ent－h sprechend den Eintragungen im Bebaungsplan．

4）Nebengrbäude der Bruplätze Nr． 114 bis einschl．Nr． 118 werden entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan rait der Giebel zur Straße alleinstehend errichtet。
Die Dachneigung dieser Nebengebäude beträgt $48^{\circ}$ ．Für die Dach－ eindeckung sollen wie bei diesen Hauptgebeiuden engobierte ton ziegel verwendet werden．Die Ausfiurung eines Kniestockes ist nur bei diesen Nebengebäuden erlaubt，und zwar bis zu einer Hơhe von $0,20 \mathrm{~m}$ ．
Die Höhe dieser Nebengebäude darf von Straßenoberkante－odex vom natürlichen Gelände－oder vom eingeebneten Gelände－bis OK．Decke höchstens $2,40 \mathrm{~m}$ betragen．Die naximale Grundriß－ fläche der Nebengebäude der Bauplätze Nr． 114 bis einschl．Nr． 118 darf das Maß von $3,50 \mathrm{~m}$ Breite und 7，00 a Länge nicht uberschrei－ ten．Bei allen zusamnengefabten Nebengebäuden soll die maximale Grundribfläche das Maß von $7,00 \mathrm{~m}$ Breite und $6,00 \mathrm{~m}$ länge nicht überschreiten．

5）Die Nebengebäude der Bauplätze Nr． 119 bis einschl。Nr． 128 wer－ den mit einer Breite von je 5,00 IB（ab der Nachbargrenze gemes－ sen）so zwischen den Hauptgebäuden erstellt，daß ein Abstand． zwischen den Hauptgebauden von $10,00 \mathrm{~m}$ entsteht，entsprechend den Eintragungen im Bebaungsplaz。Dse Tiefe dieser Nebengebäude be－ trägt $6,00 \mathrm{~m}$ 。

6）Fur die Mehrfamilienhäuser sind eine Garagengruppe，entsprechend den Eintragungen in Bebauungsplan zu erstellen．
7) Nebengebäude durfen nicıt vor Errichtung des Hauptgebäudes erstellt werden.
8) Mehrere Einzelgaragen dirfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbeukörper errichtet verden, sondern sind zu einer Garagengruppe zusammenzufassen. Im ubrigen gelten die Bestimmengen der Verordnung über Garagen unl Einstellplätze (Reichsgaragenordnupig RGaO -) vom 77: Februar 939 (RGBl. I. S. 219).

## VII

Verputz und Anstrich der Gebaiude

1) Die Außenseiton der Hau,t- und Nebengebäude sind spätestens ein Jahr nach Rohbauabn hme entsprechend den Baubescheidsbedingung en zu behandelw. (Verputzen, abschlämen, oder dergleichen) und in hel en Farben (Pastellfarben) zu halten.
2) Die Baupolizeibehörde kimn Farb- und Putzproben am Bau verlangen.
3) Bei Haupt- und Nebengebi uden sowie bei Gebävegruppen sind Putzart und Farbton aufeinalder abzustimmen.

## V:II

## Einfriedigur gen

1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an Ziffentlichen Straßen und Plätzea sind für dif einzelnan Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sil d:
Sockel bis 0,30 m Höhe zus Naturstein oder Beton nit Heckenhinterpflazungen aus bcdenständigen Sträuchern, - oder quadratiscies Drahtgeflecht im Rahmen aus Rohren oder Winke Ieisen mit oder ohne Hecl enhinterpflanzung. Die Gesamtiöhe der Einfiledigungen soll das laß von $0,90 \mathrm{~m}$ nicht überschreiten.
2) In bebauten Straßenzigen (ikuluaken) sind die Hiniriodigungen denen der Nucabargrundstưck o anzupassen.
3) Die Vexwendung von Stachelr raht als Binfriedigung ist nicht gestattet.

## Bauplatio wht Gelandeverhàltrilsse

1) Anfullungen und Abtragungen aus dem Grundstick sind so durdhzufuhren, daß die gegebener natüxichen Geländeverhazlitnisse möglichst wentg beeintxichtigt wexden。Die Gelindeverhal tnisse der Nachbargrundstiake sinc dabei zu bexickichtigen.
2) Vorgbrten sind nach Exstollung der Gebbude - nach Meglichkeit als \%iergärver oder Rasenfluchon mazulegen und zu untexhalten. Bei. Anpflanzuigen von Bëumea und strotuchern sind bodonstandige Geholze zu verwenden.
3) Vorplitzo und Garageneinfalcten mUssen planiert und belestigt werden.

## X

## Entwässemung

1) Häusliche Abwlisser (Fakal-, Küchen-, Bad-, Waschküchenabwässer uswo) sind unnittelber in das Ortskanalnetz abzuleiten (bei zentralen Kläseanlagen).
2) Die fux Hausentwässervngsanlagen exforderliche wasserpolizeiLiche Genehmigung bleibt unbemihrt.

$$
X I
$$

## Planvorlage

Neben den $\ddot{\text { unlichen Tnterlagen Pus Baveingaben kann die Baipolizei- }}$ behörde die Darstellung der anschliefenden Nachbarhäusex und exforderlichentalls weitere Ergänzizgen durch entsprechende Hichtbilder
oder Modelle verlangen．
In besonderen Fällen（z，B。Hangbebauung）können Ubersichtszeich－ nungen und Geländeschnitte verlangt werden，aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist．Die Bau－ polizeibehörde kann ferner varlangen，daß die Umrißlinien der Bau－ ten in der Natur durch Stangen，Latten usw．so dargestellt werden， daß die Beurtoilung der Wirkung der zu erstellenden Gebaiude im Ge－ lände möglich ist．

## XII

## Machsichten

Die Baupolizeibehörde kann nach Anhörung der Gemeindeverweltung auf Antrag in begrundeten Pallon ganz oder tellweise Befreiung von Be－ stimrungen dieser Bebauungsvorschriften exteilen。Die Befreiung kann an Bedingungen geznuipft werden．

## XIJI

## SohluBbestim nungen

Pur die Genehmigung der Bauvorhaben und Einfxiedigungen sind die einschlägigen Vorschriften ddr Landesbavordnung bzwo der Kxeisbaum ordnung zu Grunde zu legen。

Genehmigt nach $\S 11$ des Bundesbau＝ geserzes vom 23．6．12：）i．V．nit 92 Luugesetz vom 17 ． 2 ． Tauberbischofshem，i：n 15 foull 1963 Landratsamt－Bauamt－

$\mathrm{Me} / \mathrm{sg}$ 。

